

Ausfüllhinweise Antrag Einfuhrgenehmigung

Allgemeine Hinweise

Zum 16.09.2021 haben sich die Zuständigkeiten der Länder für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen geändert. Das LAVE ist nunmehr ausschließlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Einfuhr nicht infektiöser tierischer Nebenprodukte, die aus Drittländern (nicht EU-Ländern) mit einem Bestimmungsort in NRW eingeführt werden. Die Einfuhr ist hierbei grundsätzlich über jede Grenzkontrollstelle möglich.

Der Antrag ist in deutscher Sprache und nach Möglichkeit in digitaler Form zu erstellen. Handschriftliche Angaben erschweren und verzögern die Bearbeitung.

Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung Nordrhein-Westfalen Fachbereich 2.1		Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen Email: Tierseuchenrechtliche-Einfuhr@lave.nrw.de Tel.: 02361-305-3152 / -3132	
Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung nach Verordnung (EU) Nr. 142/2011 (mit Bestimmungsort <u>ausschließlich</u> in NRW und über eine zugelassene Grenzkontrollstelle in Deutschland)			
Antragsteller (Name)		Email	
		Telefon	
vollständige Anschrift		Rechnungsadresse (siehe auch Hinweise unten)	
		(1)	
Grenzkontrollstelle		Registrier-Nr. gem. Art. 23 der VO (EG) Nr. 1069/2009	
Produkt / Ware		Art des Materials / Angabe von welcher Tierart	
☐ Lebensmittel ☐ Futtermittel ☐ Probenmaterial (Blut / Serum / Plasma / Gewebe) ☐ Sonstiges			
Herkunftsort (vollständige Anschrift)		Bestimmungsort in <u>NRW</u> (vollständige Anschrift)	
(4)			
Gewicht / Volumen der Einzelprobe (ohne Transportmaterial)		Anzahl der Proben (maximal 500)	
Angaben zur Sendung		Frachtbrief-Nr. (für Einzelsendung, sofern bereits bekannt)	
☐ Einzelsendung (bitte Frachtbrief-Nr. angeben) ☐ mehrere Sendungen (maximale Laufzeit 6 Monate)			
Nähere Angaben zum Material (Verwendungszweck, ggf. Benennung des Transportmediums, ggf. Vorbehandlung, sonstige Angaben)			
(7)			
Falls Transportmedium tier. Bestandteile enthält, bitte Art hier angeben:			
Hinweise: Bescheinigungen, die bereits vorliegen, können dem Antrag beigelegt werden. Die Einfuhrgenehmigung ist gebührenpflichtig. Sie erhalten einen Genehmigungsschein und einen gesonderten Gebührenbescheid (Rechnung). Es ist zwingend die Angabe einer ladungsfähigen Rechnungsadresse erforderlich. Bitte stellen Sie sicher, dass Zusatzangaben, die im Gebührenbescheid erscheinen sollen (z.B. Bestellnummern, Kostenstellen), hier aufgeführt werden. Für Universitäten: Bitte stellen Sie sicher, die korrekte Zahlstelle (also die Universität oder die Uniklinik als eigenständige AÖR) hier anzugeben. Mit Unterschrift ergibt das Einverständnis gemäß Datenschutz-Grundverordnung, dass der Gebührenbescheid bei Angabe einer vom Antragsteller abweichenden Rechnungsadresse an diese versendet wird.			
Datum		Unterschrift	
		Stempel	

(6) →

← (5)

Antragformular TNP © 02.04.2025

(1) Rechnungsadresse

Es ist zwingend die Angabe einer ladungsfähigen Rechnungsadresse erforderlich. Bitte stellen Sie sicher, dass Zusatzangaben, die im Gebührenbescheid erscheinen sollen (z.B. Bestellnummern, Kostenstellen), hier aufgeführt werden.

Für Universitäten: Bitte stellen Sie sicher, die korrekte Zahlstelle (also die Universität oder die Uniklinik als eigenständige AÖR) hier anzugeben.

(2) Registrier-Nr.

Die Handhabung von tierischen Nebenprodukten bedarf gemäß Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vor Aufnahme der Tätigkeit der Registrierung. Falls bereits eine Registrier-Nr. (für den Bestimmungsort) vorhanden ist, geben Sie diese bitte an. Anderenfalls wenden Sie sich zwecks Registrierung bitte an die für Sie zuständige Veterinärbehörde vor Ort.

Für Einrichtungen/Betriebe, die bereits über eine Registrierung oder Zulassung gemäß Verordnung (EG) Nr. 852/2004 oder 853/2004 verfügen, ist keine zusätzliche Registrierung erforderlich. Dies gilt auch für Betriebe, die über eine Zulassung gemäß Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verfügen. Geben Sie in diesen Fällen bitte die entsprechende Registrierungs-/Zulassungs-Nr. an.

(3) Art des Materials

- Lebensmittel
Die Art der Lebensmittel bzw. deren Inhaltsstoffe tierischer Herkunft sowie die Tierart, von der sie stammen, sind anzugeben.
- Futtermittel
Die Inhaltsstoffe tierischer Herkunft sowie die Tierart, von der sie stammen, sind anzugeben.
- Probenmaterial (Blut, Serum, Plasma, Gewebe o.ä.)
Die Tierart, von der die Proben stammen, ist anzugeben. Insbesondere bei Proben von Heimtieren (Hund/Katze o.ä.) oder Nutztieren (Rind/Pferd/Schaf/Ziege o.ä.) ist mitzuteilen, ob es sich um Labortiere handelt (oder ggf. „Privattiere“ bzw. Nutztiere aus landwirtschaftlicher Haltung). Das Transportmedium ist wegen des Genehmigungsvorbehaltes bei bspw. FCS-haltigem Medium zu benennen (s.u.).
- FCS, Magermilchpulver o.ä. (als Transportmedium)
Es ist anzugeben, ob biologisches Material in den Proben enthalten ist; falls ja, ist die Mitteilung notwendig, um welche Art von Material es sich handelt und von welcher Spezies dieses stammt (vgl. „Nähere Angaben zum Material“).

Weitere oder ausführlichere Angaben können ggf. unter Punkt „Nähere Angaben zum Material“ ergänzt werden.

(4) Herkunftsort

Bei mehreren Herkunftsorten/-ländern sind diese ggf. in einer gesonderten Anlage zum Antrag (in kopierbarer Form) anzugeben.

(5) Anzahl der Proben

Die Anzahl der Proben ist pro Genehmigung auf 500 begrenzt. Es sind daher ggf. der Probenzahl entsprechend viele Anträge zu stellen bzw. es ist rechtzeitig vor Erreichen der maximalen Probenzahl ein Neuantrag zu stellen.

(6) Angaben zur Sendung

Der Gültigkeitszeitraum für mehrere Sendungen beträgt max. 6 Monate, gerechnet ab dem Datum der Ausstellung der Genehmigung. Sollte ein späterer Beginn der Gültigkeit gewünscht sein, so ist dies bei Antragsstellung anzugeben. Für eine Einzelsendung ist die zugehörige Frachtbrief-Nr. anzugeben, sofern bei Antragstellung bereits bekannt.

(7) Nähere Angaben zum Material

In jedem Fall ist der Verwendungszweck des einzuführenden Materials anzugeben und näher darzustellen.

Beisp.: „Proben zur Analyse auf Inhaltsstoffe“

„Warenmuster für Maschinentestzwecke“

Sollte das Transportmedium FCS, Magermilchpulver o.ä. tierische Bestandteile enthalten, so machen Sie an dieser Stelle bitte nähere Angaben hierzu. Zudem können hier Informationen zu einer möglichen Vorbehandlung des Probenmaterials (bspw. Erhitzung) aufgeführt werden.

(8) Unterschrift

Es muss ersichtlich sein, ob die Antragstellung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder als natürliche Person für eine juristische Person „im Auftrag“ gestellt wird; dies ist im Unterschriftenfeld entsprechend kenntlich zu machen (Stempel und Zusatz „im Auftrag“).

In diesem Zusammenhang ergeht der rechtliche Hinweis, dass der Antragsteller bzw. die im Auftrag handelnde Person Gebührenschuldner ist. Falls eine abweichende Anschrift im Gebührenbescheid berücksichtigt werden soll, geben Sie diese bitte entsprechend an.